



Inhalt:

- 163** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antrag der Firma Schweiger GmbH & Co KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz in der Gemarkung Großmehring; Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG
- 164** Bürgerversammlungen im Jahre 2004 in der Stadt Eichstätt
- 165** Widmung der Ortsstraße „Eybstraße“
- 166** Widmung eines Teilstückes der Ortsstraße „Sollnau“
- 167** Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“
- 168** Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 163** **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antrag der Firma Schweiger GmbH & Co KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz in der Gemarkung Großmehring; Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die Firma Schweiger GmbH & Co KG plant auf den Grundstücken Teilflächen Fl.Nrn. 2798, 2801, 2802, 2805, 2807, 2808, 2809, 2819, 2834 und Gesamtfläche Fl.Nr. 2810, Gemarkung Großmehring einen Steinbruch zu errichten und zu betreiben. Dort sollen auch Sprengstoffe zum Einsatz kommen. Angrenzend liegen bereits genehmigte und zum Teil abgebaute Steinbruchflächen. Grundstücksteile der zum Steinabbau genehmigten Flächen Fl.Nrn. 2796, 2797, 2800, 2801/1 und 2804, Gemarkung Großmehring werden lt. Antragstellerin nicht mehr abgebaut.

Das Vorhaben wird im Rahrem eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Demzufolge wurde es einer sog. Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.3 Spalte 2, Anlage 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Aus Sicht der betroffenen Fachstellen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 0 84 21 / 70 - 332).

Eichstätt, den 04.10.2004
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 164** **Bürgerversammlungen im Jahre 2004 in der Stadt Eichstätt**

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Montag, 25. Oktober 2004, 19.30 Uhr
in der **Stadt Eichstätt**, Gasthof Krone, Domplatz 3

Mittwoch, 27. Oktober 2004, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Landershofen**, Café Pröll, Am Haselberg 1

Freitag, 29. Oktober 2004, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Buchenhüll**; Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Dienstag, 09. November 2004, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Seidlkreuz**, Gaststätte Da Nello, Kardinal-Schröffer-Straße 1-3

Freitag, 12. November 2004, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Marienstein**, Sportheim des SV Marienstein, Weiheracker 2

Freitag, 19. November 2004, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wintershof**, Gasthaus Bergluft, Rupertberg 6

Samstag, 20. November 2004, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wasserzell**, Gasthaus Zum Hirschen; Brückenstraße 9

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 29.09.2004
gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

- 165** **Widmung der Ortsstraße „Eybstraße“**

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Widmung beschlossen:

Ortsstraße: Eybstraße

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Eybstraße (Fl.-Nr. 1680/4) wird mit Wirkung vom 01.10.2004 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Eybstraße beginnt bei der Herbergshöhe -Fl.-Nr. 1690/1, Gemarkung Eichstätt- (km 0,000) und endet zwischen dem Grundstück Fl.-Nr. 1677/2, Gemarkung Eichstätt, und der südöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1682/5, Gemarkung Eichstätt (km 0,150).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 05.10.2004

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

166 Widmung eines Teilstückes der Ortsstraße „Sollnau“

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Widmung beschlossen:

Ortsstraße: Sollnau

Ein in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenes Teilstück der Straße Sollnau (Fl.-Nr. 1236) wird mit Wirkung vom 01.10.2004 zur Ortsstraße gewidmet.

Das Teilstück der Ortsstraße Sollnau beginnt zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1368/1, 1317 und 1319/5, Gemarkung Eichstätt, (km 0,000) und endet zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1353, 1412/2 und 353/1, Gemarkung Eichstätt (km 0,450).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 05.10.2004

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

167 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ (Eintragsfrist vom 16. bis 29. November 2004) der Stadt Eichstätt wird in der Zeit von

Mittwoch, 27. bis Freitag, 29. Oktober 2004,

während der Dienststunden

(Mittwoch und Donnerstag von 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 13.45 Uhr)

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001/EG, für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 27. bis 31. Oktober 2004 bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001/EG, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der Dienststunden (insbesondere ab Freitag, 29. Oktober, 13.45 Uhr, Samstag, 30. und Sonntag, 31. Oktober) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen. Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 13. Oktober 2004 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Person dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
- b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ihren Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,
- c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen, und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
- d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26. Oktober 2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum 29. November 2004, 16.00 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001/EG, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 29. November 2004, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Eichstätt, 05.10.2004

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

168 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Sparbuchnummer:

Johann Raab

2200095, 2230035

Eichstätt, 30.09.2004

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

Bötsch Hollweck